

Insolvenzrecht / Insolvenzplan

Gerichtliche Bestätigung eines Insolvenzplans über das Vermögen einer natürlichen Person

Ein Insolvenzschuldner, dessen Antrag auf Restschuldbefreiung mangels Eigeninsolvenzantrags zurückgewiesen wurde, legte einen Insolvenzplan vor. Ziel des Plans war es, dem Schuldner eine sofortige Restschuldbefreiung zu ermöglichen und den Gläubigern eine verbesserte Befriedigung durch eine Drittzahlung zu verschaffen. Nachdem der Insolvenzplan mit Stimmen- und Summenmehrheit angenommen und durch das Insolvenzgericht bestätigt wurde, wandte sich ein gegen den Plan stimmender Gläubiger mit der sofortigen Beschwerde gegen die Planbestätigung.

Der Bundesgerichtshof stellte in einem Beschluss vom 19.05.2022 (IX ZB 6/21) fest, dass jedenfalls der gerichtlichen Bestätigung eines Insolvenzplans, durch den der Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit werden soll, nicht entgegensteht, dass der Schuldner keine Restschuldbefreiung nach den gesetzlichen Bestimmungen erlangen kann. Dennoch stellte das Gericht zu den erforderlichen Angaben eines Insolvenzplans, die es als nicht erfüllt ansah, heraus, dass sich der darstellende Teil des Insolvenzplans im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person dazu zu äußern hat, ob ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt worden und wie ggf. der Stand des Restschuldbefreiungsverfahrens ist. Ferner sind nach Auffassung des BGHs Angaben zu den aktuellen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Schuldners erforderlich sowie dazu, ob und ggf. was sich an diesen Verhältnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ändern wird. Diese im zur Entscheidung vorliegenden Plan zum Teil fehlenden Angaben betreffen nach Auffassung des Gerichts die nachinsolvenzlichen Befriedigungsmöglichkeiten und damit das Interesse der Gläubiger an einer möglichst weitgehenden Befriedigung ihrer Forderungen.

Bei Rückfragen: RA Dr. Michael Bach (dr.bach@heimesmueller.de)

Fluggastrechte / Insolvenz der Fluggesellschaft

Qualifizierung eines Erstattungsanspruchs nach der Fluggastrechte-VO für einen vor Insolvenzeröffnung gebuchten und gezahlten, aber erst nach Eröffnung annullierten Flug

Der Bundesgerichtshof stellte mit Urteil vom 05.05.2022 (IX ZR 140/21) hinsichtlich dieser Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 fest, dass es sich lediglich um Insolvenzforderungen handeln kann, die zur Insolvenztabelle angemeldet werden müssen, was nicht geschehen war,

so dass der nicht mehr durchsetzbare Beförderungsanspruch fortbestand. Insolvenzforderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind, wandeln sich nach Feststellung des BGH erst mit der Feststellung zur Tabelle in eine Geldforderung um, nicht bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Auch stellte das Gericht klar, dass Handlungen eines Insolvenzverwalters, die allein die Nichterfüllung vor der Insolvenzeröffnung geschlossener, nicht aus der Masse zu erfüllender Verträge betreffen, keine Masseverbindlichkeit begründen.

Bei Rückfragen: RA Dr. Michael Bach (dr.bach@heimesmueller.de)

Datenschutzrecht / VZVB vs. Tesla

„Wächter-Modus“ in Tesla-Fahrzeugen nicht datenschutzkonform einsetzbar? – VZVB verklagt Tesla

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZVB) hat beim LG Berlin Klage gegen Tesla erhoben, u. a. wegen fehlenden Informationen zu datenschutzrechtlichen Problemen des sog. Wächter-Modus (siehe <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/vzbv-verklagt-tesla>).

Dieser Wächter-Modus überwacht mit den Kameras des Tesla-Fahrzeugs die Umgebung des geparkten Fahrzeugs. In bestimmten Fällen (bspw. bei starken Erschütterungen) werden diese Aufzeichnungen gespeichert. Wird der Wächter-Modus im öffentlichen Raum eingesetzt, dann werden u. U. auch Aufnahmen von Passanten gespeichert, worin eine Verarbeitung personenbezogener Daten liegt.

Nach Ansicht der VZVB unterfällt der Einsatz des Wächter-Modus im öffentlichen Raum der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Passanten ist nur auf Grund einer Einwilligung der betroffenen Passanten zulässig. Da solche Einwilligungen nicht eingeholt werden, verstoßen Nutzer von Tesla-Fahrzeugen, die den Wächter-Modus im öffentlichen Raum nutzen, gegen die DS-GVO und riskieren Bußgelder. Darüber, dass die Verwendung des Wächter-Modus im öffentlichen Raum der DS-GVO unterfällt und bei Verstößen Bußgelder drohen, hätte Tesla nach Ansicht der VZVB informieren müssen.

Auch gibt es nach Ansicht der VZVB Lücken im Zulassungsverfahren für automatisierte Fahrfunktionen, da der Wächter-Modus trotz massiver Datenschutzlücken zugelassen wurde. Die Abstimmung zwischen Kraftfahrtbundesamt und Bundesdatenschutzbeauftragtem müsse gestärkt werden.

Die Entscheidung des Gerichts darf mit Spannung erwartet werden, sind doch interessante datenschutzrechtliche Themen wie die Verantwortlichkeit der Nutzer von Tesla-Fahrzeugen und die Informationspflichten von Herstellern/Verkäufern zur Datenschutzkonformität ihrer Produkte betroffen.

Bei Rückfragen: RA Patrick Steinhausen, LL.M. (steinhausen@heimesmueller.de)